

Dechantenstatut für das Bistum Münster

Präambel

Dieses Dechantenstatut regelt die Ernennung, Aufgaben und Vertretung der Dechanten sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst mit den Dechanten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ernennung des Dechanten
- § 3 Vertreter des Dechanten
- § 4 Vorzeitiges Erlöschen des Amtes als Dechant oder Definitor
- § 5 Aufgaben des Dechanten
- § 6 Dekanatsvorstand
- § 7 Konferenzen im Dekanat
- § 8 Vorbereitung der bischöflichen Visitation
- § 9 Ernennung leitender Pfarrer
- § 10 Amtseinführungen und Verabschiedungen
- § 11 Abwesenheitsregelungen
- § 12 Regelungen für den Todesfall
- § 13 Aktenverwaltung und -übergabe
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Pfarreien/Rektorate im Bistum Münster sind nach ihrer örtlichen Zusammengehörigkeit zu Dekanaten zusammengeschlossen. Ein Dekanat wird von einem Dechanten geleitet.
2. Das Dekanat dient der Abstimmung, der Organisation und der Unterstützung der Seelsorge sowie der Kommunikation und der Förderung des geistlichen Lebens der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Konferenzen nach § 7 dieses Statutes sind für die hauptamtlichen seelsorglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat verpflichtend und Dienstzeit.

§ 2

Ernennung des Dechanten

1. Der Bischof ernennt für die Dauer von sechs Jahren einen dem Dekanat zugehörigen Priester zum Dechanten. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Für die Ernennung eines Dechanten kann der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial ein Votum abgeben. Darüber hinaus bittet der Kreisdechant die Dechanten im Kreisdekanat um ein Votum.

Im Offizialatsbezirk bittet der Offizial die anderen Dechanten um ein Votum.

Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial holt außerdem die Vorschläge der Konferenz der Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst sowie die Vorschläge der Pfarrgemeinderäte im Dekanat ein.

- 2.1. Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial lädt zur Erstellung eines Votums mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen folgende Personen zu einer Zusammenkunft ein:

- die Bistumpriester, deren Dienstort zum Dekanat gehört,
- die Bistumpriester im Ruhestand und Emeriti, die im Dekanat ihren Wohnsitz haben,
- die Priester eines anderen Bistums, die einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat wahrnehmen oder als Pensionäre länger als ein Jahr hier ihren Wohnsitz haben,
- die Ordenspriester, die vom Bischof einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat haben,
- die hauptamtlichen Diakone und Diakone mit Zivilberuf mit Dienstauftrag im Dekanat,
- die Pastoralreferenten/-innen mit Dienstauftrag im Dekanat
- die Diakone und Pastoralreferenten/-innen im Ruhestand mit Wohnsitz im Dekanat.

Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im pastoralen Dienst mehrere Dienstorte, die zu verschiedenen Dekanaten gehören, so wird sie/er in dem Dekanat eingeladen, in dem sie/er ihren/seinen Wohnsitz hat bzw. das ihrem/seinen Wohnsitz am nächsten liegt.

- 2.2. Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial leitet die Versammlung. Er führt in Aufgaben und Bedeutung des Dechantenamtes ein, wie sie im

Dechantenstatut dargelegt sind. Anschließend kann eine Sach- und/oder Personenaussprache erfolgen. Hierbei können auch Probeabstimmungen stattfinden. Sollten sich Verfahrensfragen ergeben, die anderweitig nicht geregelt sind, können sie nur vor Abschluss der Versammlung vorgebracht werden. Sie werden von den Teilnehmern beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden.

- 2.3. Für die Vorschlagsliste benennt jeder Teilnehmer der Versammlung in geheimem Verfahren einen Kandidaten. Aus diesen Vorschlägen wird per Wahlverfahren das Votum der Versammlung erstellt.
3. Die Vorschläge der Pfarrgemeinderäte werden vom Kreisdechanten/ Bischöflichen Offizial schriftlich eingeholt. Dies geschieht in der Weise, dass alle Pfarrgemeinderäte auf diese Möglichkeit des Votierens unter Angabe der einzuhaltenden Zeitgrenze hingewiesen werden. Jeder Pfarrgemeinderat kann mehrere Kandidaten für das Amt des Dechanten vorschlagen. Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial stellt die Vorschlagsliste anhand der eingegangenen Voten zusammen.

§ 3

Vertreter des Dechanten

1. Vertreter des Dechanten im Fall seiner Verhinderung ist der Definitor.
2. Der Definitor wird vom Bischof für die Dauer von sechs Jahren aus dem Kreis der Priester ernannt, die im Dekanat eingesetzt sind. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit – maximal für 12 Jahre – ist zulässig. Vor der Ernennung holt der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial einen Vorschlag der Konferenz der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst ein. Die Vorschlagsliste wird gemäß § 2 Abs. 2(a) erstellt.

§ 4

Vorzeitiges Erlöschen des Amtes als Dechant oder Definitor

Das Amt eines Dechanten erlischt vor Ablauf der regulären Dienstzeit:

- mit dem Ausscheiden des Dechanten aus dem Dienst im Dekanat,
- mit vom Bischof angenommener Verzichtserklärung,
- mit Abberufung durch den Bischof,
- mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 75. Lebensjahr vollendet

Das Amt eines Definitors erlischt vor Ablauf der regulären Dienstzeit

- mit der Versetzung des Definitors in ein anderes Dekanat
- mit vom Bischof angenommener Verzichtserklärung,

- mit Abberufung durch den Bischof,
- mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 75. Lebensjahr vollendet

§ 5

Aufgaben des Dechanten

1. Der Dechant ist der Vertreter des Bischofs im Dekanat und Sprecher des Dekanates beim Bischof.
2. Er informiert die jeweils zuständigen Gremien bzw. Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst über Entwicklungen im Bistum und Planungen und Anliegen des Bischofs.
3. Er nimmt an den Dechantenkonferenzen teil und bringt die Anliegen des Dekanates in diese ein oder leitet sie an die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat / Bischöflich Münsterschen Offizialat weiter.
4. Sofern im Dekanat eine Zentralrendantur besteht, ist der Dechant der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses.
5. Der Dechant ist Mitglied der Kreisdekanatsversammlung.
6. Der Dechant ist der Repräsentant der Kirche gegenüber außerkirchlichen Stellen in den Bereichen, die über die Pfarrei und/oder Seelsorgeeinheit hinausgehen und nicht die Kreis- oder Bistumsebene betreffen. Er trägt Sorge dafür, dass die außerkirchlichen Stellen einen Ansprechpartner haben.
7. Der Dechant nimmt teil an der Sorge des Bischofs um das Wohl der pastoralen Mitarbeiter/-innen. Er fördert das Konveniat der Priester und der anderen pastoralen Mitarbeiter/-innen. Bei längerer oder schwerer Krankheit oder erheblichen Auffälligkeiten geht er auf die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter zu oder sucht Hilfestellung beim Bischof, dem Regionalbischof oder dem Bischöflichen Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialat.
8. Der Dechant nimmt die weiteren ihm in diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr oder delegiert diese – soweit in diesem Statut vorgesehen – an den Definitor oder ein anderes Mitglied des Dekanatsvorstandes.

§ 6

Dekanatsvorstand

1. Der Dechant kann die Einsetzung eines Dekanatsvorstandes initiieren.
2. Dem Dekanatsvorstand gehören neben dem Dechanten und dem Definitor bis zu drei weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder können je ein

Vertreter der Gruppe der Pastoralreferenten/-innen, der Diakone und der Priester im Gemeindedienst. Sie werden von der jeweiligen Berufsgruppe entsprechend § 2 Abs. 2(a) für sechs Jahre gewählt. Scheidet eines der so gewählten Mitglieder aus dem Dekanatsvorstand aus, so wird das entsprechende Nachwahlverfahren eingeleitet; wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe; nur sie müssen zu der entsprechenden Konferenz zur Wahl eingeladen werden. Die Nachwahl ist beschränkt auf den Wahlzeitraum des ursprünglichen, ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Dekanatsvorstand unterstützt den Dechanten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere wie in § 7 Abs. 1 vorgesehen.

§ 7

Konferenzen im Dekanat

1. Der Dechant lädt u.a. zu folgenden Konferenzen ein:

- Pastorkonferenz
- Pfarrerkonferenz
- Recollectio
- Emeritikonferenz.

In größeren Dekanaten können in Abstimmung mit dem Dechanten Recollectionen und Pastorkonferenzen auch als Teilkonferenzen unter der jeweiligen Leitung und auf Einladung des Definitors oder eines anderen Vorstandsmitgliedes stattfinden.

Über den Dechanten bringt der Bischof seine Anliegen in die Pastorkonferenz ein. In der Pastorkonferenz werde außerdem die pastoralen Anliegen der im Dekanat tätigen Seelsorger besprochen.

Es empfiehlt sich, weitere Ausschüsse und Konferenzen entsprechend dem Bedarf vor Ort zu konstituieren. Dazu gehören insbesondere eine Jugendseelsorgekonferenz und Konferenzen von Krankenhaus- bzw. Schulseelsorgern. Über die Einrichtung solcher Ausschüsse und Konferenzen entscheidet die Pastorkonferenz.

Die Emeritikonferenz befasst sich vor allen Dingen mit den Aufgaben und der persönlichen Situation der Emeriti und Ruheständler im Dekanat. Der Dechant oder sein Vertreter bringt die Belange und Anliegen der Emeriti und der Ruheständler auf Wunsch in die Dechantenkonferenz ein. In der Emeritikonferenz können auch pastorale Anliegen des Dekanates besprochen werden, die der Dechant oder sein Vertreter in die Pastorkonferenz zur Beratung einbringt.

2. Mitglieder der Pastorkonferenz sind

1. die aktiven Bistumspriester, deren Dienstort zum Dekanat gehört,
2. die Priester eines anderen Bistums, die einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat wahrnehmen
3. die Ordenspriester, die vom Bischof einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat haben,
4. die hauptamtlichen Diakone und Diakone mit Zivilberuf mit Dienstauftrag im Dekanat sowie
5. die Pastoralreferenten/-innen mit Dienstauftrag im Dekanat.

Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im pastoralen Dienst mehrere Dienstorte, die zu verschiedenen Dekanaten gehören, so gehört er/sie in dem Dekanat zur Pastorkonferenz, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat bzw. das seinem/ihrem Wohnsitz am nächsten liegt.

Ein Vertreter des Ortscaritasverbandes ist beratendes Mitglied der Konferenz.

Der Dechant kann zur Pastorkonferenz für den Einzelfall oder generell Gäste einladen, die zur beratenden Teilnahme (ohne Stimmrecht) berechtigt sind.

3. Mitglieder der Pfarrerkonferenz sind die leitenden Pfarrer und die Pfarrverwalter im Dekanat.
4. Mitglieder der Emeritikonferenz sind alle „parochi emeriti“ und alle Priester im Ruhestand, die im Dekanat wohnen.
5. An Recollectionen können alle in Abs. 1-4 genannten Personen teilnehmen; über den Kreis der jeweils Eingeladenen entscheidet der einladende Dechant, Definitor oder das einladende weitere Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt für den Kreis der Teilnehmer von Pastoral-Teilkonferenzen.

§ 8

Vorbereitung der bischöflichen Visitation

Der Dechant bereitet die bischöfliche Visitation in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst vor.

§ 9

Ernennung leitender Pfarrer

1. Wenn im Dekanat die Stelle eines leitenden Pfarrers frei wird, kann der Dechant Anregungen und Vorschläge zur Besetzung der Stelle und zur Veränderung des Stellenprofils an das Bischöfliche Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münstersche Offizialat geben. Diese sollen in der Personalkonferenz angemessen berücksichtigt werden.
2. Anlässlich der beabsichtigten Ernennung eines neuen leitenden Pfarrers lädt der Dechant zu einem Kontaktgespräch zwischen dem vorgesehenen Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat/Rat der Seelsorgeeinheit sowie dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss der betreffenden Pfarreien ein. Der Dechant leitet dieses Gespräch. Über den Verlauf berichtet er dem Bischöflichen Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialat.

§ 10

Amtseinführungen und Verabschiedungen

1. Der Dechant führt einen leitenden Pfarrer im Auftrag des Bischofs in sein Amt ein.
2. Andere pastorale Mitarbeiter/-innen werden vom jeweiligen leitenden Pfarrer in geeigneter Form eingeführt.
3. Der Dechant oder der Definitor verabschiedet im Auftrag des Bischofs die Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die in den Ruhestand eintreten oder emeritiert werden. Er überlegt mit den Gremien vor Ort, in welcher Form diese Verabschiedung gestaltet werden kann.

§ 11

Abwesenheitsregelungen

1. Ist ein leitender Pfarrer oder Pfarrverwalter länger als eine Woche abwesend, so meldet er dies dem Dechanten frühzeitig und macht einen Vorschlag zur Ernennung des Vicarius Substitutus.
2. Der Dechant ernennt in jedem Fall der Abwesenheit eines leitenden Pfarrers oder Pfarrverwalters für mehr als eine Woche einen Vicarius Substitutus. Diese Ernennung muss schriftlich erfolgen und unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialat gemeldet werden.
3. Der Urlaub der weiteren Mitarbeiter in der Seelsorge, der Priester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen ist mit dem jeweils leitenden Pfarrer abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

§ 12
Regelung für den Todesfall

1. Der Dechant bittet alle Priester, ein Testament zu machen. Ihm soll mitgeteilt werden, wo ein solches Testament hinterlegt ist.
2. Beim Tod einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im pastoralen Dienst, veranlasst der Dechant unverzüglich die Benachrichtigung des Bischöflichen Generalvikariats (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialates und des jeweiligen Regionalbischofs. Er trägt Sorge dafür, dass dienstliche Unterlagen und anderes Eigentum des Dienstgebers und anderer kirchlicher Einrichtungen (z.B. Schlüssel) sichergestellt werden.
3. Der Dechant veranlasst die Vorbereitung für die Beerdigungsfeier eines Priesters und nimmt i.d.R. selbst das Begräbnis vor.

§ 13
Aktenverwaltung und -übergabe

1. Der Dechant verwahrt Schriftstücke und Dokumente, die das Dekanat betreffen, getrennt von denen des Pfarramtes.
2. Im Zuge der Amtsführung des Dechanten entstandene Verwaltungsvorgänge sind von Zeit zu Zeit dem Bistumsarchiv zuzuführen. Laufende, vom Dechanten verwahrte Verwaltungsvorgänge sind bei Beendigung des Amtes dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Dechantenstatut tritt am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt das Dechantenstatut i.d.F. vom 1. Mai 2012.

Münster, den 16.03.2018

† Felix Genn
Bischof von Münster